Anhang von einigen Contracten.

amit auch von dergleichen die Jugend einige Une leitung und Vorschrift haben moge; wollen wir bier jum Beschluß benfügen:

Contract wegen Aufnahme eines Anabens, zu Erlernung der Handlung.

em Mamen des Dreneinigen Gottes fen hiermitzu wiffen, denen es nothig ift zu wiffen, daß zwischen Herrn N. N. vornehmen Handelsherrn allhier, und Beren N. N Burgern und Rothgieffern zu N. nachfte bender Contract wohlbedachtig verabredet und ger

schlossen worden, nemlich:

Es übernimt Gingangs wohlerwehnter herr N. N. den jungsten Sohn n. n. Mamens N. n. mit Confens feines Baters auf Gechs nach einander folgende Jah: re, neml von Michael 1745. bis dahin 1753. als einen Handelsetehrjungen zu fich in feine Sandlung, felben in allen zur handlung nothigen Wiffenschaften trem lich zu unterrichten, die Scripturen, Correspondenzen, Briefe, Urkunden u. handelsbucher in feine Sande ju geben, und wie allenthalben zu verfahren, befannt zu machen, hiernachst aber ihn mit nothigen Effen, Trin: fen, Lagerstatt, in gesund und franken Tagen zu versor: gen und endlich nach abgeflossenen Jungenjahren ihn mit tuchtigen Zeugniß und Abschiede zu dimittiren.

Dagegen verbindet fich fein Bater, Berr N.N. diefen seinem Sohne nicht nur ein tüchtiges Bette mit allen Zugehör, an Ober: und Unterbetten, doppelten Ubergu:

gen

gen und neuen Tüchern, welches insgesammt Berrn N. N. auf alle Falle verbleibet, mitzugeben, fondern auch felbigen diese Zeit über in erforderlich reinlicher Klei: dung und Wasche zuversorgen, den Gobn, n n. dabin anzuhalten, daß er die 6 Jahr über, wie einem ehrlichen Lehrjungen eignet und geziemet, fich verhalten, Treu und Gehorfam leiften, fich Saufens und Tobacrau: chens, wie auch sonft aller liederlichen Gefellschaft fich ganglich enthalten, bingegen dran fenn follen, daß er al: les, was ihm in: und auffer haus und handlung anbe: fohlen wird, besten Fleisses in Obacht nehmen, feines herrn Interesse möglichstermassen befordern, Schas den und Nachtheil verhuten, ohne Vorbewust seines Patrons weder Tag noch Macht aus dem Baufe geben, ju Berhutung Berdachts, fein Geld, es fen wenig oder viel, ben fich tragen, sondern was ibm zur Rothdurft und Kleidung gebühret, von feinem Berrn gegen Wie: dererftattung fich erbitten. Golle fiche aberwider Ber: hoffen finden, daß n. n. diese Dienstzeit über einige Untreue an feinem Beren ausübete, oder Schaden gu: fügte, und durch seine Schuld gescheben lieffe, es bestehe folches worinnen es wolle; Goverfpricht fein Bater, Berr n. n. ben Berpfandung feines Bermogens, fo viel dazu nothig, bemelbten Berrn N. N. den Schaden zn erseben. Wurde auch N. N. vor Endigung der 6 Jahre von feinem Berrn beimlich oder öffentlich ohne Confens fortgeben, foll fein Vater abermals verbun: den senn, für Rost und Unleitung aufjedes Jahr Sech: jig Thaler zu bezahlen, es fen an ihn, herrn N. felbst oder deffen Erben ze.zc. Urfundlich ze. Dat. Leipzig, den 28 Sept. 1747. (L.S.) N. N. (L.S.) N.N.

naba

amits mildet

ut, ti

other, a

t und g

TTN,X

onfent

e Salv

seinen

ielber

en trev

alpha

Sinh

efanti Jen, S

1,1070

Contract eines Handels: Dieners.

Im Mamen Gottes ift dato zwischen herrn N. N. ornehmen Handelsherrn allhier, und N. N. fol: gendes verabgeredet und geschloffen worden: Es ver: fpricht obbemeldter n. n. ben herrn n. n. 3men Jah: re, als von Mich. 1747. bis dahin 1749. mit Ausgang der Meffe in seine Handlung einzutreten, feine Corre: fpondenz, Gin: und Verfauf fleißig abzumarten, auch zu reisen, davor richtige Rechnung nach jedesmaliger Wiederfunft abzulegen, seines Berrn Interesse auf alle Möglichfeit zu befordern, bingegen Schaden und Ber: luft verhüten, u. alles in guter Dbacht und Udministra: tion ju halten, wie einem treuen Diener eignet und ge: Bingegen verspricht ihm Berr N. N. für lei: ftung diefer seiner Dienste Zwenhundert und Zwanzig Thaler als jedes Jahr ben Endigung deffelben 100 thl. baar, nebst frener Roft und Bette, zu reichen, auch, daer Frank werden solte, ihn nicht zu verstoffen, vielmehr alle bulfliche Sandleiftung thun, und fonft feinem Glud be: forderlich fenn wolle. Damit nun diefes alles defto un: verbrüchlicher gehalten werde, haben benderfeits Cons trabenten diesen Contract eigenhandig unterschrieben und besiegelt. Leipzig, den 1 Oct. 1747.

(L.S.) N.N. (L.S.) N.N.

III.

Kauf: Contract über ein Haus.

Buwissen sen hiermit, denen zu wissen es nothig, daß unter heutigem dato zwischen Herrn N. N. Ber: taufern eines, und Herrn N.N. Kaufer, andern Theils, nach

lenet.

r fermi

ZZÍM

da: Go

3000)

it Unsur

ine En

tten, an

smalige

ie auf alle

impZa

dvinifer

net und a

N. firth

3manji

Tooth

ich, da et

refralle

illid be

desto un

rhits En

terjáriek

(L.S.) 1

ace middle

TTIES

und abgehandelt worden, nemlich: Es verkaufet nur erwehnter Herr N. N. sein, in der N. allhier neben Herrn N. N. gelegenes, dem Stadtrath allhier lehn: u. jährlich mit 16 gr. zinsbares Wohnhaus, nehst Hof: Hinter: und Eingebäuden, wie auch Scheune, Jucht: und Zug: viehställen, und daran gelegenen Garten, samt allen, was darisen Erb: Nied: Wied: Band: Wand und Nasgelseste ist, erb: und Eigenthümlich, auch ganz Schuld: und Pfandfren an Herrn N. N. um und für Fünshuns dert und Uchtzig Thaler, davon sogleich 300 Thl. baar an Franzgolde bezahlet, die übrigen 280 Thaler auf nächste Leipziger Ostermesse 1748. vergnüget, und bis dahin Landüblich verinteressiret werden sollen.

Wie nun Berkäufer die Drenhundert Thaler baar empfangen, und barüber Kaufern cum renunciatione exceptionis non numeratæ seu non acceptæ pecuniæ hiermit quittiret; Alfo verpflichtet fich Raus fer in Kraft dieses, auch die übrigen Zwenhundert und Achtzig Thaler zu gefehter Zeit, nebst denen Ins tereffen, richtig zuvergnügen, dabero denn Berfaufer Käufern das haus und Pertinentien in richtige Pof: feß, hiermit tradiret, Landubliche Gewähr verfpricht, und die Lehn auflässet, sich aber die Sypothec an dem erfauften Grundstuck und Zugehoren fo lange refers viret, bis das ruckständige Kaufgeld und Zinsen be: gablet, da er fodann auch Bergicht leiften will. Uebris gens aber renunciren bende Theile gegeneinander allen Musfluchten, fie baben Namen und mogen erdacht werden, wie sie wollen, als doli metus, persuasionis fraudulentæ, rei non sic sed aliter gestæ, læfionis etiam enormissima &c. treulich, fonder Bes fährde. fährde. Urkundlich ist dieser Kauf: Contract in duplo zu Pappier gebracht, von denden Contrahenten eit genhändig unterschrieben und besiegelt, auch beschloß sen worden, solchen mit nächsten dem Königl. Amte allhier zur Constrmation vorzutragen. Dat. Buschlem, den 9 Jan. 1747.

(L. S.) n. n Verfäufer. (L. S.) n. n. Käufer.

V.

Mieth: Contract über ein Haus.

Qund und zu wiffen fen hiermit, daß dato Endes: unterschriebene gufamen gekomen, und folgenden Mietheontract miteinander geschloffen. Es verpache tet oder vermiethet 1) Berr n. n. das in seinem Bause an der Burgstraffe allhier befindliche andere Stod: werk, an 2 Stuben, 3 Kammern und Ruche, benebft noch einer 2 Treppen boch unterm Dach beschlagenen Rammer zum Holz und einen Theil des Rellers linfer Sand, an herrn N. N. auf Gin Jahr bergeftalt und alfo, daß letterer daffelbe von Mich. h. a. bis wieder dabin 1748 bewohnen und nach feinem besten Bermb: gen und Umffanden gebrauchen und nuben moge;maf: sen ihm zu dem Ende 2) Berpächter Br. n fraft feiner eigenhandigen Unterschrift, obbeschriebenes Quartier einraumet und übergiebet, die Schluffelgur haus: Stuben: und Kammer: auch Reller und Boden. thur ausantworter; und nicht weniger 3) fich verbin: Det, das Effenfegen, und fo oft an Thuren, Fenftern, D: fen und fonst im gangen Quartier einige Reparatur nothig, solches verrichten ju laffen, und auf seine eigene Roften, ohne Buthun Berrn Pachters, wie: derum 南部の高

Buffli

läufer,

Entre:

idamba

degree !

em Hani

re Eted , benebil lagenen

Slinfer

alt und wieder

Bern

nigermi

i ki

idricks dailed und So

Scolar Contraction

m) of

विद्यान व

derum in guten Stand zu sehen. Dahingegen 4) Herr Pachter sich obligiret, nicht allein, so viel aufhin u. den Seinigen ist, das Gebäude forgfältig zu schonen, und solches gestissentlich nicht zu beschädigen, oder Krn. Verpachter und den Seinigen einigen Schaden und Verlust zuzusügen, sondern es will auch 5) derselbe für die Nuhung dieses Gebäudes Herrn Verpachtern jährelich Vrenßig Thal. und zwar quartaliter prænumerando 7 Thir. als einen Miethzinß erlegen, und damit, ben Sassian dieses Contracts, alle Quartal richtig einhalten. Sollten 6) nach Abstußeines Jahres bende Contrabeuten länger bensamen bleiben wollen; so soll gegenwärtiger Contract auf eine gewisse Zeit prolongiz ret daben aber benden Theilen vierteljährige Auffünzbigung gemein bleiben. Urkundl. 20.120. Und

(L.S.) n. n. Verpachter. (L.S.) n. n. Pachter.

an Berrin Berryand an Norman in a ber

Pacht: Contract über ein Forwerg.

Bu wissen, daß heute untengesetzen dato zwischen Bu. N. Berpachtern eines, und Herr N. N. Pach: tern, andern Theils, folgender Pachtcontract geschloss sen u. vollzogen worden, nemlich: Es verpachtet wohls gedachter Herr N. N. sein zu n. gelegenes Forwerg, nebstdenen darzu gehörigen Keltern, Wiesen, Teichen, Ueckern, Holzungen, wie auch 1300 Schafen, 80 Melkfühen und 10 Jugpferden, mit allen Necht und Gerechtigkeiten an Herrn N. N. auf 6 Jahr nacheinan: der folgend, neml. von Joh. h.a. bis wieder dahin 1753 um und vor 12000 Thaler, sährlich â 2000 Athlr.

und zwar quartaliter 500 Rthlr. zu pranumerirendes Dachtgeld, an guten gangbaren Mungforten, dergeftalt und alfo, daß der Pachter fich des Forwergs vom 24. Jun. h. a. und derfelben Rugungen fich anmaffen, felbi: ge beften Bermogens nugen und gebrauchen moge;da: gegen aber alle zu praftirende Onera an Schof, Steu: er, Contribution und dergleichen, ohne Buthun Berrn Berpachters, zu jedesmaliger Berfallzeit entrichten folle u. wolle. Gleichwie nun Berr Pachter diefes al: les acceptivet; also verpflichtet er nicht allein feine famt: liche Saab und Guter Gerrn Verpachtern unterpfand: lich, fondern verspricht auch, als ein guter hausvater, an obgedachten Forwerg nichts zu deterioriren, viele mehr, fo etwas an Scheunen, Stallen, oder an dem Wohnhause baufällig sich ereignete, und solches nicht über 100 Rthlr. austruge, selbiges auch auf seine Ro: ften zu beffern, und wiederum in guten Stand zu feben. Wurde aber eine Sauptreparatur nothig fenn, bat er folches an Beren Berpachtern zu notificiren, und der Berbefferung und Berrechnung der Roften halber Confens zu erwarten. Es verspricht auch der herr Pachter, die stipulirten Pachtgeldet jedesmal quartas liter ju pranumeriren, oder, da folches nicht geschehen wurde, ift er zufrieden, daß der Pachtcontract fogleich cafiret werden folle, er auch fofort das Guthraumen wollte, ihn auch im Berweigerungsfall de facto ju er: velliren, Brn. Berpachtern frenfteben folle. Singegen, wenn ben Ablauf des 6. Jahrs fein Theil dem andern die Auffündigung des Pacht: Contracts ansaget, soll folder nach wie vor annoch 3 Jahr alfo continuiren. Wollte auch herr Pachter das Guth wahrender Pacht: zeit einen andern sublociren, sollihm solches anders nicht nicht frenstehen, als wenn derselbe dem Heren Verpach; ter genugsame Caution bestellet. Inzwischen verspricht Herr Verpachter, daß, wosern er ben währenden Pachtjahren durch Krieg, Brand u. andere Unglücksfälle, an Mißwachs, Wassersluthen und dergleichen, einen über 100. Uthlr. belaufenden Verlust leiden sollte, er Pachtern die Helste übertragen helsen wolle. Wenn denn nun dieses alles benderseits Contrahenten also beliebet: Also renunciren sie, zu mehrer Festhaltung dieses Contracts, allen Ausstüchten und Rechtszwohlthaten, sie haben Namen, wie sie wollen, als in specie doli mali, fraudulentæ persuasionis, rei non sie sed aliter gestæ, læsionis enormiter sackæ. Urfundlich ze. Dat. Seeseld, den 23 Jun. 1747.

京都高高

un Sa

Itridu

ejes a

e fam

ofånd:

witt,

en, viels

of me

Min

einese u feșa

bat a

id da

alber

herr

parta

ideha

ioglei ralli

So per inger in and in

(L.S.) n. n. Berpachter. (L.S.) n. n. Pachter.

VI.

Che: Contract.

Im Mamen der Sochheiligen und Zoche gelobten Dreyfaltigkeit.

Gen hiermit kund und zu wissen, demnach zwischen Gerrn n. n. an einem, und Jungfer n. n. geb. n. am andern Theil nachfolgende Sheliche Berbundniß, mit benderseits Unverwandten u. Freundschaft erfolge ten Genehmhaltung, abgeredet und vollzogen worden:

Remlich in Erwegung, daß die hiesigen Landüblischen Rechte die Shemanner von ihren Weibern in Erbsschafsfällen sehr wohl bedacht, ihnen auch von der Weiber ganzen Vermögen u. Einbringen die Fruchtsniessung verordnet, dagegen aber die Weibespersonen mit der Collation ihres Einbringens beschweret, und

also

also hierinnen eine ziemliche Ungleichheit unter benen Cheleuten vorhanden. Der Jungfer Braut herr Bater auch 1500 Mthlr. als eine Mitgift und Che: geld zubevorstehender Ausrichtung der Hochzeit aus: zuzahlen, und mitzugeben verwilliget : Go foll, daferne Der Berr Brautigam von feiner Liebften mit Tobe abge: ben mochte, dieselbe sowol gedachte 1500 Rthl. als auch ihr ganges Vermögen und weibliches Ginbrin: gen, famt der vollen Gerade und halben Sochzeitge: schenke ohne einigen Abgang wieder jurucke nehmen; fie mogen Kinder zeugen, oder nicht, und nach dem 216: fterben am Leben haben. Die jegige Jungfer Braut, und fünftige Chegattin, fo ben dritten Theil aus ihres Che: Berrn Erb: und Berlaffenschaft, ohne einige Collation des Ihrigen, an ftatt und zu ihrer Portione ffatuaria, dazu haben und überkommen, ungeacht, was fonsten von der Collation in Rechten geordnet, welchen man in diefem Fall ausdrucklich renunciret haben will; bingegen, und woferne fie vor ihm verfterben follte, fo bleibt es ben denen gewöhnlichen Rechten, und hat der Berr Brautigam fodann seiner Liebsten Berlaf: senschaft als hæres mobiliaris, jedoch Salva der geho: rigen Legitima ju gewarten, und wenn Tochter vor: handen, foll ihnen die mutterliche Gerade in ihre legitimam nicht gerechnet werden, &c.

Wie nun aber solche wohlgemennte Sheberedung benderseits verlobte Personen feste und steif zu halt ten gesonnen, und hierauf die Sheliche Liebe und Treue nochmals versprochen und zugesaget, als haben sie solches in gegenwärtigem Aussage iner beständigen Shesstiftung bringen lassen, und dieselbe, nebst ihrem Herrn Vater, Befreunden und Benständen mit eigenhändis

ger Unterschrift und aufgedruckten Petschaft bes

mountainly walls vil. of an asi

Wiederkaufs, Contract.

Mil

Einfin

brein

hmen, m Mb:

Staut,

andial

ine Co.

t, mi

relden

will;

18, 60

d hat

jeilaf

gebö

ster w

hely

berein

eif ju la und So aben for aben

Rund und zu wissen sen hiermit, daß zwischen Ens des Unterschriebenen dato folgender unwieder: rusticher und beständiger Kauf verabhandelt und ges schlossen worden. Nemlich: Es überläßt, verkauset und übergiebt Herr N. N. aus N. nachbeschriebene Sachen, als;

Ein silberner Degen à 36 Rthl.
Ein silberner Becher : 16 Rthl.
Ein halb Dußend silberne Loffel 8 Rthl.
Ein paar dergleichen Messer 4 Rthl.

Herrn N. N. in N. um und vor 40 Rthlr. schreibe BierzigThaler ganzer und beständiger Rauf Summe, Erb: und Gigenthumlich, bergeftalt, daß er damit als mit seinem wohlerlangten Gigenthum, schalten und ges babren moge, zu welchem Ende denn Berr Berfaufer Ubfaufern fothane beschriebene Sachen insgefamt dato gegen würklichen Empfang des stipulirten Kauf: Prætii tradiret und eingehandiget bat. Woben jedoch. ausdrücklich bedungen worden, daß, weilen Gerr Ub: fäufer N. N. sothane Sachen anders als Gilber an fich zu faufen Bedenken getragen, herrn Berkaufern frenstehen sollte, folde von dato binnen 14 Tagen wieder an fich zu kaufen, auf welchen Fall herr N. perspricht, dieselben für obigen Preiß herrn N. wieder ju überlaffen, dahergegen herr N. nach Ablauf derer gesetzten 14 Tage an sein Bersprechen weiter nicht gebunden, fondern ihm frenfteben foll, Diefe Gachen nach seriot).

nach seinem Gefallen zu distrahiren und zu veräussern. Wann dann Herr Käuser die Kaussumme wirklich baar ausgezahlet, und Herr Verkäuser solches in Empfang genommen, dagegen aber die obspecificirten Sachen Herrn N. wirklich eingehändiget; Als quittiren benderseits über sothanen Empfang, und begeben sich der Ausstucht des Nichtempfangs, nicht erfüllten Constracts, des Scheinhandels, besonders aber der Verles hung über oder unter der Helste, als worüber sie in specie sich miteinander verglichen, und keiner den ans dern deshalben in Unspruch zu nehmen, absonderlich verabhandelt, und haben zu desto mehrerer Beglaubis gung, gegenwärtigen Kaussentact eigenhändig unsterschrieben. So geschehen Leipz. den 1. Man, 1747.

Curatell.

Wohl:Edler, Großachtbarer und Rechts: Wohlgelahrter,

Insonders Zochgeehrter Zerr Amtmann!

Machdem ich zu allen meinen inn: und ausserhalb Gerichts vorfallenden Sachen eines friegerisschen Vormunds benothiget, u. hierzu Hrn. N. N. bestührtnere Consulenten allhier, bittlichen vermocht habe;

Uls ergehet an meinen Zochgeehrten Zerrn Umtmann mein ehrendienstlich Birten, er wolle mir denselben, darzu in genere constituiren, und ihme das Curatorium in forma probante um die Gebühr auss stellen, wogegen ich verbleibe.

Meines Hochgeehrten Herrn Amtmanns Leipz. Sprendienstwilligste Wittbe

den 14. Mug. 1747.

N. N.

Gense

General Vollmacht.

神

ydaj

iten En

: Det

er sie i

len an

Verlich

daubie

dig un

XX.

erhalb

iegeri

M.N.

di bah

pollett

ihmeli

bihru

si si.

Sch Endesunterschriebener vor mich, meine Erben und Erbnehmen, gebe hiermit und in Rraft die: ses in allen, sowol bereits anhängigen, als auch ferner in Gerichten vorfallenden Sachen, generale Boll: macht und Gewalt Srn. N. daß er vor allen u. jeden, hohen und niedern Gerichten, fo oft es nothig, an ftatt meiner erscheine, und daselbst Rlagers, oder auch, da ich Beflagter werde, Beflagten Stelle vertrete, documenta producire, producta recognoscire, juramenta de- und referire, auch acceptire, und ad jurandum of: ferire, ben entstehende Concursen meine Forderung lis quidire, super prioritate verfabre, Urrest anlege, reno: vire, prosequire, oder nach Befinden relaxire, Obligation, Inventur, Taxation, Subhastation bitte, Die Execution suche, und in allen Actibus vollstrecken laffe, Geld empfange, darüber quittire, tranfigire, compromittire, lautere, appellire, und folche media prosequire, justificire, oder auch hinwiederum renunciire, Ufter : Unwalde, cum ulteriori substituendi facultate substituire, substitutos revocire, cautionem rati, oder zu Schadloshaltung ben Ber: pfandung meines Bermogens, fo weit es nothig, bestelle, denen Debitoribus sicher Geleite, nach Bes finden verwillige, oder auch abschlage, supplicire. Commissiones bitte, Beweis oder Bescheinigung fub: re, Zeugen producire, auch die angegebenen wieder fallen laffe, daferne fie mir mit Pflicht und Diens fen verwandt, fo viel die streitige Sache betrifft, er: laffe, Dilationes suche, rechtlich verfahre, und jedes: mal, ob es gleich ein Special - Mandat erforderte, nach Gutbefinden, wie ich es felber thun und verrich:

304 Unhang von einigen Vollmachten.

ten könte oder möchte, cum libera thun und verrichten möge, welches ich jedesmal kest und unverbrüchlich, ihn auch und die Substitutos allezeit allenthalben schad: los zu halten, ben Verpfändung meines Vermögens, kraft dieses, verspreche.

Vollmacht in einer Schuldsache.

Sch Endes Unterschriebener, vor mich, meine Er: den und Erbnehmen, gebe N. N. volle Macht und Gewalt, daß berfelbe vor denen Gerichten zu N. N. oder, wo die Sache fonst hingedenhen mochte, statt mei ner er jedesmal wider N. N. in nomine einer Schuld: forderung erscheine ; Rlage anftelle, Beweis oder Ges genbeweis führe, Juramenta de- & referire, remittire, pro præstitis balte, relata acceptire, ad jurandum und ju Gewiffensvertretungen mich offerire, Zeugen und Documenta producire, solche wieder fallen laffe, ans dere Zeugen substituire, Documenta & copias pro originalibus recognoscire, edenda pro edidis & recognitis balte, Urthel und Abschiede anhore, remedia suspensiua & devolutiua einmende, prosequire und justificire, ihnen auch sowol liti & causa renun; cire, compromittire, in der haupt Sache transigire, Gelder und Unfosten liquidire, in Empfang nehme, und darüber quittire, auch sonst alles andere thue und verrichte, was in Person dieser Sache halben selbst thun und verrichten konnte. Idque omne cum Claufulis rati, grati, indemnitatis & potestate alios toties quoties cum eadem facultate con-& substituendi substitutionesque revocandi aliisque necessariis. geschehen den &c. 1915 angen den Nen